

**Allgemeine Ausstellungsbedingungen Kunstverein Stade  
für Ausstellungen in der Cosmaekirche Stade (Fassung 19.4.2016)**

1. Der Ausstellungsraum auf der Südepore der Cosmaekirche in Stade wird vom Kunstverein Stade (KVS) Künstlern und Künstlerinnen (Künstler) für Ausstellungen ihrer Werke unentgeltlich, in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand, zur Verfügung gestellt.
2. Die Ausstellungen/Veranstaltungen dienen ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausstellung. Thema, Auswahl und Verantwortung obliegen dem Künstler. Die letzte Entscheidung liegt beim KVS. Ausstellungstermine und -dauer stimmt der KVS mit dem Künstler ab. Der KVS vertritt nicht den Künstler. Dieser bietet seine Werke in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an.
3. Der Künstler hat die Kunstwerke in Abstimmung mit dem KVS an den dafür vorgesehenen Plätzen sicher aufzuhängen/aufzustellen, um Unfälle auszuschließen. Vor Eröffnung der Ausstellung findet deshalb eine Abnahme durch einen Beauftragten des KVS statt.  
Für die Hängung von Bildern und sonstigen Objekten sind die vorgesehenen Hänge - Elemente zu verwenden. Das Einschlagen von Nägeln ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung eines Vorstandsmitglieds zulässig. Für eine ansprechende Präsentation dreidimensionaler Arbeiten auf Podesten hat der Künstler selbst Sorge zu tragen. Wandhängende Arbeiten sind präsentationsfertig, mit einer Aufhänge Vorrichtung versehen, anzuliefern.
4. Der Künstler hat für einen termingerechten Auf- und Abbau Sorge zu tragen und die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Transportkosten hat er selbst zu tragen.
5. Die Kunstwerke sind für die Dauer der Ausstellung seitens des Kunstvereins nicht versichert. Auf Wunsch des Künstlers kann eine Versicherung durch Vermittlung des KVS mit schriftlicher Angebotsannahme durch den Künstler erfolgen. Die Höchstversicherungssumme würde insgesamt 50.000 €, für jedes einzelne Objekt 5000 € betragen. Bewertungsgrundlage wären die Preise der von dem Künstler rechtzeitig vor der Ausstellung einzureichenden Preisliste. Die Versicherung von Skulpturen aus Glas oder Porzellan bedarf einer besonderen Vereinbarung. Ansprüche jedweder Art gegen den KVS bestehen und entstehen nicht. Von der Versicherung nicht eingeschlossen wären Schäden, die an den Kunstwerken bei An- und Abtransport, Entladung und Verladung, Auf- und Abhängung und durch nicht sachgerechte Befestigung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden einer vom KVS beauftragten Person vor.
6. Der KVS unterstützt den Künstler bei Einladungen, Plakatierung und Presseinformation. Der Künstler erstellt die Vorlagen und den Druck für Einladungen und Plakate. Der KVS übernimmt die Versendung des Jahresprogrammes an seine Mitglieder und die monatliche Information per newsletter. Die Kosten für den postalischen Versand an seinen Personenkreis und für farbige Plakate und Einladungen trägt der Künstler. Einzelheiten werden mit dem KVS abgestimmt.
7. Der KVS in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand richtet im Einvernehmen mit dem Künstler eine Vernissage aus und stellt in angemessenem Umfang Getränke zur Verfügung. Der Künstler sollte anwesend sein. Die Begrüßung der Ausstellungsgäste übernimmt ein Vertreter des Kunstvereins und der Pastor der Kirchengemeinde. Für eine Laudatio sorgt der Künstler bei Bedarf selbst.
8. Die Ausstellung ist seitens der Kirchengemeinde beaufsichtigt. Die Kirche ist in der Regel vom 21. März bis zum 31. Oktober von montags bis samstags von 10 Uhr bis 17 Uhr, Sonntags von ca. 11.30 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Einschränkungen und Änderungen aufgrund personeller Engpässe bleiben vorbehalten.
9. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.